

1909.  
fe.  
mmerzial-  
50  
632.50  
738  
664.  
551.  
697  
111 50  
184.  
98.60  
75 92 75  
70 99 50  
75 92 75  
99  
50 94.50

# Dedenburger Zeitung

Preis: 7 Heller.

Politisches Tagblatt.

Preis: 7 Heller

### Pränumerationspreise:

Für Porto: Ganzjährig 22 K., halbjährig 11 K., vierteljährig 5 K. 50 h., monatlich 1 K. 90 h.  
Für Auswärts: Ganzjährig 26 K., halbjährig 13 K., vierteljährig 6 K. 50 h., monatlich 2 K. 30 h.

### Administration und Verlag:

Buchdruckerei Alfred Homwalter, Greberstraße 121.  
Telephon Nr. 25.

### Interat nach Tarif.

Derselbe wird auf Wunsch überallhin gratis und franco versendet.  
Annoncenaufträge, Abonnements- und Inserationsgebühren sind an die Administration (Greberstraße 121) einzulenden.  
Bemittlung durch alle Annonzenbureaus.

## Die Stiefmutter ermordet.

### Verteidigungsrede des Advokaten Reichstagsabgeordneten Dr. Stefan Talos.

Hoher Schwurgerichtshof! Geehrte Herren Geschworene!

Im Sinne der soeben gehörten Anklage- rede des geehrten Vertreters der Staatsanwaltschaft, erhebt derselbe gegen den Angeklagten Peter Milalkovits die Anklage wegen Verbrechen des Mordes und die von ihm beantragte Hauptfrage geht ebenfalls dahin, den Angeklagten des Verbrechen des Mordes schuldig zu erkennen. Ich ersehe daraus, daß der geehrte Herr Staatsanwalt ein größerer Freund der Konsequenz, als der Billigkeit ist.

Schon in der nach Beendigung der Untersuchung eingebrachten Anklageschrift beschuldigt der Herr Staatsanwalt den Angeklagten Peter Milalkovits des Mordes und er hält diese Beschuldigung konsequent aufrecht.

So gründlich und ausführlich auch die Untersuchung geführt wurde, konnte sie doch die geschehene Tat nicht so getreu widerspiegeln wie die heutige Hauptverhandlung, gelegentlich welcher neue Zeugen und Sachverständige einvernommen wurden und bei welcher man den Angeklagten von Auge zu Auge sehen, ihn hören und sich fogemäß von dem Verlaufe der Tat, der Natur, dem Charakter und Temperament des Angeklagten unmittelbare Eindrücke verschaffen konnte.

Ich konnte mich daher der begründeten Hoffnung hingeben, daß auch der Herr Staatsanwalt nach der unmittelbaren Verhandlung des Falles ganz anderer Meinung über den Angeklagten sein werde und seine Tat nicht als Mord, sondern als ein geringer anzurechnendes Verbrechen klassifizieren werde.

In dieser meiner Hoffnung sehe ich mich getäuscht und fällt mir nun vor allem die Aufgabe zu, der entsetzlichen Anklage auf Mord die Stirne zu bieten.

Bevor sich das heutige Geschworenengericht konstituierte, hat Ihnen der Herr Präsident meine Herren Geschworenen, pflichtgemäß den Eid abgenommen.

In demselben haben Sie geschworen, die Gesetze einzuhalten, nach Ihrer Ueberzeugung gerecht und im Sinne des Gesetzes Ihr Verdikt abzugeben.

Wenn Sie im Sinne des Gesetzes beschließen sollen, müssen Sie in erster Linie wissen, was das Gesetz über das in Verhandlung stehende Verbrechen sagt.

Unser Strafgesetz macht zwischen den verschiedenen Verbrechen der Tötung von Menschen Unterschiede, je nach der Absicht, in welcher der Täter handelte.

Wenn jemand einen Menschen mit Vorbedacht tötet, dann ist er im Sinne des § 278 des Verbrechens des Mordes schuldig. Dies ist der schwerste Fall der Tötung, den das Gesetz mit der schwersten Strafe, der Todesstrafe ahndet.

Wer nicht mit Vorbedacht tötet, der macht sich nach § 279 des Verbrechens der vorsätzlichen Tötung schuldig und wird mit Zuchthaus in der Dauer von 10 bis 15 Jahren bestraft.

Wenn jedoch die Absicht in starker Erregung des Täters entstand und sofort ausgeführt wurde, dann ist die Strafe für Totschlag mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bemessen.

Demgemäß wird nicht jede Tötung gleichförmig gestraft, im Gegenteil, es gibt Fälle, wo eine Strafe überhaupt nicht am Platze ist wie z. B. eine in gerechter Notwehr begangene Tötung.

Der Herr Staatsanwalt behauptet, daß der Angeklagte das Verbrechen des Mordes, also das schwerste Verbrechen begangen habe und überantwortet ihn — dem Tode!

Der Herr Staatsanwalt behauptet, daß Peter Milalkovits nicht nur mit Absicht tötete, sondern auch mit Vorbedacht! Und worauf gründet der geehrte Herr Staatsanwalt diese Behauptung? In erster Linie auf das Geständnis des Angeklagten vor dem Untersuchungsrichter.

Geehrte Herren Geschworene! Für Sie kann nur das wichtig und maßgebend sein, was der Angeklagte bei der heutigen Hauptverhandlung ausgesagt. Was der Angeklagte vor dem Untersuchungsrichter gesagt hat, das muß für sie gleichgiltig sein, denn Sie waren bei den Verhören nicht zugegen, Sie haben den Angeklagten nicht gesehen und nicht gehört, Sie konnten seine Aussagen nicht kontrollieren. Was der Angeklagte vor Anderen gesagt hat, darauf meine Herren Geschworenen, geben Sie bestimmt nichts, sondern nur darauf, was er vor Ihnen sagte.

Im Verlaufe der heutigen Hauptverhandlung aber hat der Angeklagte das Gegenteil gesagt, u. A. auch, daß er um 10 Uhr noch nicht wußte, was um 10 Uhr geschehen werde, nicht aber, daß er schon Wochen vorher die Absicht gehabt habe, seine Stiefmutter zu töten.

Auf das Geständnis des Angeklagten möge sich also der Herr Staatsanwalt nicht berufen. Die Berufung auf das Geständnis des Angeklagten würde ich selbst dann noch nicht für loyal und dem Standpunkte des Gesetzes entsprechend halten, wenn das Geständnis bei der heutigen Hauptverhandlung wiederholt worden wäre. Und zwar deshalb nicht, weil unsere Strafprozeßordnung auf dem Prinzipie aufgebaut ist, daß gegen den Beschuldigten das Verbrechen durch objektive Tatsachen zu beweisen ist.

Auf diesem Prinzipie beruht auch die Verfügung des § 134 der Strafprozeßordnung, nach welcher der Angeklagte die Antwort auf ihm gestellte Fragen überhaupt verweigern kann.

Das Geständnis des Angeklagten ist also ohne jede Bedeutung. Dasselbe könnte nur dann als Beweis betrachtet werden, wenn sich die Angaben des Angeklagten mit den Umständen der Tat vollkommen decken würden. Diese aber widerlegen im Gegenteil aufs Bestimmteste die vor dem Untersuchungsrichter gemachten Angaben des Angeklagten.

Ich beginne damit, daß der Angeklagte überhaupt keinen Begriff davon hat, was eine „vorbedachte Absicht“ ist und nicht weiß, was er damit sagt, wenn er vorbringt, daß ihm bereits beiläufig zwei Wochen vor Ausführung der Tat der Gedanke gekommen sei, seine Stiefmutter zu ermorden.

Dergleichen Gedanken der Versuchung mögen ihm schon Monate, ja Jahre vorher gekommen sein, doch das kann man doch nicht als „vorbedachte Absicht“ auffassen.

Der Herr Staatsanwalt behauptet, daß der Angeklagte seine Tat schon Wochen vorher plante, bedachte, die Mittel zur Ausführung

und die Art und Weise der Flucht vorbereitete und so dieselbe mit Vorbedacht ausführte.

Wenn z. B. der Angeklagte Wochen vorher einen Revolver kauft, denselben ladet, irgendwo versteckt, denselben im geeigneten Momente zu sich nimmt und die betreffende Person niederschießt, oh, dann kann man davon sprechen, daß er die Mittel zur Ausführung vorbereitet habe, aber im gegebenen Falle, wo das Stück Kanonenkugel, das der Angeklagte zu sich steckte, schon seit 10 Jahren, seitdem man es draußen auf dem Ackerfelde fand, in der Kammer zwischen anderen Eisenstücken herumlag, behaupten, der Angeklagte habe die Mittel zur Ausführung vorbereitet, ist nichts anderes als eine den unzweifelhaften Tatsachen direkt widersprechende Unwahrheit.

Er hatte die Flucht vorbereitet — sagt der Herr Staatsanwalt! Daß ich fragen womit? Er hat das Kugelstück versteckt und das Geld seiner Stiefmutter aus dem Kleiderschranke genommen. Dies hat der Angeklagte nach der Tat getan, auf die vorbedachte Absicht aber kann man nur aus solchen Tatsachen schließen, die vor Begehung der Tat geschehen. Deshalb sprechen wir ja von einer vorbedachten Absicht.

Der Herr Staatsanwalt macht ferner geltend, daß Peter Milalkovits nur auf den günstigen Moment wartete, um seine schon vor Wochen ausgeheckte schwarze Tat auszuführen und diese Gelegenheit sich am 8. November ergab, als die Hausangehörigen in die Kirche gingen und die Stiefmutter allein zuhause blieb.

Ich bitte um Entschuldigung! Wenn der Angeklagte nur darauf gewartet hätte, daß er mit seiner Stiefmutter allein zuhause sei, dann hätte er einen viel geeigneteren Zeitpunkt finden können, als gerade Sonntag, den 8. November.

Wie oft waren sie allein zuhause! Gerade eine Woche vor der Tat, als man das Tor des anderen Hauses machte, war der Angeklagte zum Frühstück und zur Pause immer mit seiner Stiefmutter allein im Hause, da Michael und seine Frau und der Alte auf den Feldern und im Weingarten arbeiteten. Wenn er Holz schnitt oder mit der Fortschaffung des Düngers aus dem Stalle beschäftigt war, war er immer allein mit seiner Stiefmutter. Im Gegenteil, sogar auf dem Felde war er mit ihr unzählige Male allein, wenn dieselbe nachmittags auf 1—2 Stunden heraus kam, um zu helfen.

Uebrigens brauche ich dies vor den Herren Geschworenen nicht weiter auszuführen. Sie wissen aus Ueberzeugung, daß sich in einem Hause unzählige Male und vielleicht täglich der Fall ergibt, daß von den Hausangehörigen nur zwei allein zuhause sind.

Peter Milalkovits hatte tausend Gelegenheiten, seine Stiefmutter zu töten. Wenn er tatsächlich die Tat schon vor Wochen beschloß und ausgeheckt hätte, hätte er nicht bis zum 8. November zu warten gebraucht!

Der in Verhandlung stehende Straffall geschah am 8. November, an einem Sonntag. Wer einmal in einem Dorfe gelebt hat, weiß was das für ein Tag ist: In jedem Dorfe — nicht nur in Budöskut, dessen kroatische Bevölkerung durch ihre Religiosität und Frömmigkeit bekannt ist.

Schon Samstag abends, am Vorabende dieses wöchentlich wiederkehrenden christlichen

Putzt besser als andere  
Metallputzmittel  
die  
a  
tail-  
ns,  
en,  
6445  
an  
f.  
as  
ei  
n  
nt  
n  
lt.  
mögen.  
verlangen

Festtages werden die Straßen gekehrt und der Vorplatz des Hauses gereinigt. Am Sonntagsmorgen legt das Landvolk seine Festkleider an, begibt sich dann in die Kirche, um für das gebaute Gute zu danken und dieses auch für die Zukunft zu erbitten und feiert mit dem Herzen die Auferstehung Christi, mit welcher derselbe sein Erlösungswerk beendigte.

Am 8. November bereitete man sich auch im Hause Milákovits zum Kirchgange vor. Der alte Milákovits las das Evangelium, bevor zur Messe geläutet wurde.

Ist es glaubhaft, kann man sich vorstellen, daß jemand gerade auf einen solchen Tag und eine solche Gelegenheit warten werde, um ein blutiges Verbrechen zu begehen?

Gewiß nicht! Eine solche Gelegenheit sucht nicht einmal der verhärtete Verbrecher, am wenigsten aber der Angeklagte, der sich sowohl im bürgerlichen Leben, als auch während seines Militärdienstes stets musterhaft auführte.

Zum Begriffe des Mordes, meine Herren Geschworenen, verlangt das Gesetz die vorbedachte Absicht des Tötens, die nur dann gegeben erscheint, wenn zwischen der Fassung des Gedankens und der Ausführung der Tat soviel Zeit verfließt, als zur Geltendmachung der Oberherrschaft des Verstandes und zur Stärkung des Willens nötig ist und der Täter, von leidenschaftlicher Erregung frei, in ruhigem Seelenzustand die Tat abschätzte und beschloß und dieselbe plangemäß und mit kaltblütiger Berechnung vollführte.

Daß der Angeklagte so gehandelt hätte, das läßt sich deshalb nicht behaupten, weil er infolge der Kränkungen, denen er seitens der Stiefmutter ununterbrochen ausgesetzt war, sich in fortwährender Aufregung befand. Selbst als er aus der Kammer in das Zimmer zurückkehrte und das Kugelmägen schon in seiner Tasche hatte, wußte er noch nicht, ob er sie anrühren werde, er wußte nur, daß er sie e v e n t u e l l erschlagen werde, d. h. wenn die Stiefmutter ihn noch weiter beleidigen werde.

Die Absicht des eventuellen Erschlagens aber schließt die Vorbedacht aus, nachdem er ebensovoll willens war die Betreffende am Leben zu lassen, als sie zu töten. Ganz besonders aber schließt der Umstand die Vorbedacht aus, daß der Angeklagte, wie ich schon vorher erwähnte, in einem ständig aufgeregten Zustande sich befand und daher seine Seelenruhe schon vor Begehung der Tat getrübt war.

Vollständig ungläublich, strafrechtlich und logisch unhaltbar ist also die Behauptung, daß der Angeklagte seine Stiefmutter am 8. November 1908 mit vorbedachter Absicht ermordet habe.

Darüber streite ich nicht und kann leider nicht streiten, daß der Angeklagte mit seiner Tat das Verbrechen der vorsätzlichen Tötung begangen habe. Ich behaupte jedoch, daß er dasselbe in starker Erregung begangen habe und zwar in einer Erregung, deren Ursache die Stiefmutter war und beweise diese meine Behauptung mit folgenden Tatsachen:

Geehrte Herren Geschworene! Die leibliche Mutter des Angeklagten ist am 10. März 1892 gestorben. Sie hinterließ 6 Kinder, 2 Knaben und 4 Mädchen, von denen das jüngste 2, das älteste 16 Jahre alt war.

Der verwitwete Vater nimmt nach Ablauf von 4 Monaten das 37-jährige alte Mädchen zur Frau und bringt sie seinen sechs Kindern als Stiefmutter ins Haus.

Der Herr Staatsanwalt bezeichnet die Stiefmutter des Angeklagten als „liebende Stiefmutter“. Die Menschen haben nie eine besonders günstige Ansicht über Stiefmütter gehabt. Auch ein ungarisches Sprichwort sagt: „Es gab nur eine gute Stiefmutter und auch die hat der Teufel geholt.“

Der häusliche Herd der Stiefmutter gibt keine Wärme. Die Stiefmutter liebt die Kinder nicht, weil sie sie nicht braucht. Sie braucht den Vater, die Kinder sind nur Zugabe.

Frau Georg Milákovits aber gehörte ganz besonders nicht zu den seltenen Stiefmüttern, die ihre Stiefkinder lieben. Das bezeugen auch die heute vernommenen Geschwister des Angeklagten und die übrigen Zeugen.

Es gibt ein lateinisches Sprichwort: „De mortuis nil nisi bene — Von den Toten soll

man nur Gutes sprechen.“ Ich bekenne mich nicht zu diesem Sage. Ich behaupte, daß man von den Toten nur Wahres sagen dürfe. Wenn man von denselben nur gutes sagen dürfte, ob sie nun gut waren oder nicht, dann gäbe es keine Geschichte, resp. dieselbe wäre gefälscht.

Damit Sie, meine Herren Geschworenen, über diese Tat ein gerechtes Urteil abgeben können, müssen Sie den wirklichen Verlauf der Tat kennen, deren Vorgeschichte, deren Begleitumstände, müssen Sie die Natur der Ermordeten und des Angeklagten, dessen Aufführung, körperlichen und seelischen Zustand kennen und das gegenseitige Verhältnis der beiden Personen zueinander. Sie müssen das Milieu kennen, in dem der Angeklagte lebte und das seine Willenskraft beeinflusste.

Es steht mir ferne, das Andenken der unglücklichen Stiefmutter zu verunglimpfen. Ich werde von ihr nur die reine Wahrheit sagen.

Juliana Schicker war in ihrem 37. Lebensjahre noch Mädchen. Wie man zu sagen pflegt, war sie schon eine Mädchenmutter, als Georg Milákovits, der Vater von sechs Kindern, sie heiratete.

Warum heiratete sie nicht früher, wo sie doch aus genügend gutem Hause stammte und auch ein paar hundert Gulden Erbschaft, resp. Wittigst zu erwarten hatte?

Der alte Georg Milákovits hat es gesagt. Weil sie wegen ihrer streitsüchtigen, unverträglichen Natur niemand nehmen wollte. Als sie sich verheiratete, gebar auch sie Kinder. Das eine wurde tot geboren, das zweite starb im zweiten, das dritte im vierten Lebensjahre.

Man erzählte, daß sie sich nicht einmal äußerte, Gott habe ihre leiblichen Kinder zu sich genommen, aber von den Stiefkindern könne er sie nicht befreien.

Die Stiefkinder wachsen heran. Sie wollen heiraten. Aber wie in allem, wollte auch darin die Stiefmutter ihren Willen diktieren.

Eine ihrer Schwestern, Barbara Tomschik, geb. Schicker war in Szarvö verheiratet. Dieselbe hatte einen Sohn und eine außer der Ehe geborene Tochter. Mit diesen wollte sie ihre Stiefkinder verheiraten.

Katharina Milákovits hatte sie dem Sohne ihrer Schwester, Franz Tomschik bestimmt. Zu derselben kommt jedoch ein Bursch des Ortes, Johann Lassafovits. Die Stiefmutter weiß denselben aus dem Hause, doch das Mädchen gibt nicht nach. Was kümmert sie die Stiefmutter! Nur ihr Vater hat in ihre Heirat darein zu sprechen. Der Vater aber hat gar nichts gegen Lassafovits. Die Jungen verlobten sich. Sie bestimmen den Hochzeitstag. Die Stiefmutter will nichts davon wissen. Sie gibt kein Hochzeitsmahl. Nicht einmal in die Kirche geht sie.

Die Jungen sind verheiratet. Sie leben schon 11 Jahre glücklich und zufrieden miteinander. Der alte Milákovits gab ihnen ein paar hundert Gulden und mit diesem und fleißiger Arbeit haben sie es so weit gebracht, daß sie sich ein schönes Haus bauen konnten.

Der Angeklagte, Peter Milákovits, wurde im Jahre 1903 zum Militär assentiert. Er gelangte zum Hengstendepot in Kisbér. Während der 3 Jahre, die er diente, fehlte selbstverständlich seine Kraft in der Wirtschaft.

Für die Arbeit war der Stiefmutter auch der Schwiegerjohn, Johann Lassafovits gut. Während Peter beim Militär diente, kam dieser in das Milákovitsche Haus. Bei bescheidenem Taglohn half er bei den landwirtschaftlichen Arbeiten.

Als Peter im August 1906 vom Militär zurück kam, hatte man natürlich den Schwiegerjohn nicht mehr nötig. Er hatte zwei Acker aber Vieh, mit dem er sie hätte bearbeiten können, das fehlte ihm. Nachdem es Herbst geworden war, bat er seinen Schwiegervater, den alten Milákovits, er möge ihm ein Paar Ochsen überlassen, damit er sein kleines Feld düngen und ackern könne. Er hatte doch zwei Jahre bei ihnen gearbeitet. Diese kleine Gefälligkeit habe er doch verdient. Der Vater sagte: „Komm nachmittag um die Ochsen.“ Die Stiefmutter aber zog gegen den Vater los und verbat ihm, die Ochsen dem Schwieger-

john auch nur auf einen Tag zu überlassen. Von dieser Zeit an kam der Schwiegerjohn selbstverständlich nicht mehr ins Haus der Stiefmutter, sie haben seit dieser Zeit überhaupt nicht mehr miteinander gesprochen.

Michael, der ältere Sohn des alten Milákovits und Bruder des Angeklagten diente von 1897 bis 1900 in der Jägertruppe.

Als er nachhause kam, wollte die Stiefmutter zuerst ihn mit der Tochter ihrer Schwester, Pauline Schicker verheiraten. Der Bursche ging auch in das benachbarte Dorf Szarvö zu dem Mädchen, verliebte sie aber bald, als er erfuhr, daß dasselbe schon von einem anderen Burschen ein Kind habe. Er heiratete die Julianna Weber aus seinem Dorfe, selbstverständlich ebenfalls gegen den Willen der Stiefmutter. Diese kam auch nicht zur Trauung und gab dem jungen Paare am Hochzeitstage nicht einmal einen Löffel Suppe.

Viktoria machte ein Bursche, Franz Stanits, den Hof. Er brachte sie auch zu Fall. Der Stiefmutter paßte der Bursche nicht. Sie ließ ihn nicht ins Haus. Darauf hin verliebte der Bursche das Mädchen und nahm eine andere zur Frau. Viktoria verliebte das elterliche Haus und ging nach Wien dienen. Hier abermals geschwängert, kam sie nachhause, um zu gebären. Die Stiefmutter nahm sie nicht auf. Ihre Schwester Katharine, die damals schon die Gattin Johann Lassafovits war, erbatte sich ihrer.

Auch Marie hatte einen Freier in der Person des Josef Fraß. Er stand der Stiefmutter nicht zu Gesicht. Das Mädchen konnte deshalb nicht zu Hause bleiben. Im Herbst des Jahres 1907 ging sie nach Wien in Dienst und kam seitdem nicht nach Hause. Das vierte Mädchen ging gleichfalls im September 1907 nach Wien, um zu dienen und kehrte erst jetzt, als sie vom Tode ihrer Stiefmutter hörte, heim. Solche Strenge übte die Stiefmutter an ihren Stiefkindern, obschon sie auf die Frauenehre und auf die gute Moral bei der Tochter ihrer Schwester nicht so heikel war, die damals, als sie dem Geklagten Peter Milákovits aufgehafft werden sollte, als Mädchen bereits zweimal gefallen war. Freilich gelang es nicht.

Im Laufe des Jahres 1907 nähert sich der Angeklagte den Dorfmadchen Antonie Mezgolics, Veronika Puczolics, Julie Ribits und Marie Tschögl. Alle nacheinander gaben ihm den Laufpaß. Er kam nun darauf, daß die Stiefmutter, als sie erfährt, daß er einem Mädchen hofiere, dasselbe beschimpfe und verpötte und kein gutes Haar an ihr lasse. Natürlich sorgt sie gleichzeitig dafür, daß es auch das Mädchen und dessen Eltern hören. Welches Mädchen hätte nun Lust in ein solches Haus zu kommen, wenn sie Peter noch so lieb gehabt hätte. Im Fasching vergangenen Jahres ging der Angeklagte öfter zur Familie Weber, aus welcher auch sein Bruder Michael sein Weib holte. Die Stiefmutter verdächtigte ihn, daß er wegen der Anna hingehe. Sie ließ nun durch die Julianna, Gattin Michaels, den Weberschen sagen: den Peter ja nicht ins Haus zu lassen, denn daß er Anna, diesen gräßlichen schwarzen Affen heirate, daraus werde sicher nichts. Peter kommt eben im Vorjahre zu Ostern zu Webers. Das Mädchen würdigt ihn keines Blickes, kaum daß sie ein Wort zu ihm spricht. Peter verabschiedet sich, das Mädchen gibt ihm weder Hand noch Geleite.

Seit dieser Zeit irrt der 26jährige junge Mensch, gemieden und verspottet von den Dorfmadchen in liebloser Einsamkeit wie ein Paria umher. Sein Herz wurde leer. Die drinnen war, hatte die Stiefmutter hinausgeekelt. Und freud- und lieblos vergehen seine Jugendjahre.

Ist es daher ein Wunder, wenn dann ein Herz statt mit Liebe mit Bitternis und Haß sich erfüllt gegen die Stiefmutter als Urheberin seines Unglücks. Ist es nicht denkbar, meine Herren Geschworenen, daß wenn die Stiefmutter eine solch dämonische Rolle in solchen Dingen, die ausschließlich die Herzensangelegenheiten des Angeklagten waren, zu spielen vermochte, wie grausam muß sie erst dort geherrscht haben, wo sie ein volles Recht hatte dreinzureden.

Der geehrte Herr Staatsanwalt sagt, daß dies wohl wahr sei. Aber am 8. November, also am verhängnisvollen Tage, hatte die

überlassen.  
Viegersohn  
aus der  
überhaupt

es alten  
ten diente  
pe.  
ie Stief-  
r Schwe-  
r Burfche  
Szarvö  
d, als er  
anderen  
tete die  
selbstver-  
er Stief-  
Trauung  
zeitstage

Franz  
zu Fall.  
ht. Sie  
verließ  
m eine  
elterliche  
er aber-  
um zu  
ht auf.  
s schon  
rbarnte

in der  
r Stief-  
konnte  
rft des  
nst und  
vierte  
er 1907  
st jezt,  
e, heim.  
n ihren  
uenehre  
er ihrer  
als, als  
fgehalt  
weimal

bert sich  
e Mez-  
ts und  
en ihm  
daß die  
einem  
nd ver-  
e. Na-  
es auch  
Welches  
Haus  
gehabt  
es ging  
e, aus  
i Weib  
daß er  
n durch  
versch  
lassen,  
warzen  
Peter  
Bebers.  
kaum  
verab-  
weder

junge  
n den  
wie ein  
Die  
inaus-  
a seine

dann  
s und  
mutter  
s nicht  
daß  
onische  
ich die  
waren,  
uß sie  
volles

sagt,  
mber,  
e die

Stiefmutter dem Angeklagten nichts zu Leide getan. Ihre Bemerkung: „Was stehst du so lange vor dem Spiegel, was putzest du dich, dem schwarzen Affen bist du ja auch schmutzig gut genug“ kann doch kein genügender Grund sein, sie umzubringen?

Der wahre Grund wäre nach Ansicht des Staatsanwalts der, daß Peter das Vermögen der Stiefmutter tatsächlich an sich reiße und von der Bezahlung der tausend Kronen und der Lebensrente befreit werde.

Wie grundlos diese Argumentation des öffentlichen Anklägers ist, beweist nichts entschiedener, als das den Strafakten beigezeichnete Grundbuch, laut welchem bei Ableben der Stiefmutter das Nutznießungsrecht von drei Achtel des Besitzes dem Vater zufalle. Wenn also die Argumentation des Herrn Staatsanwalts stünde, dann hätte der Angeklagte nicht nur die Stiefmutter, sondern auch den eigenen Vater töten müssen, da er nur so in den Genuß des Besitzes treten konnte. Diese Argumentation ist aber auch darum eine grundlose, weil nicht ein einziges Moment vorhanden ist, welches beweisen würde, daß der Angeklagte habgierig und ein nur auf seinen Nutzen bedachter Mensch sei, der, um das Erbe seiner Eltern zu erlangen, fähig sei, seine Eltern zu ermorden.

Er hatte es doch nicht nötig, die Stiefmutter oder den Vater aus dem Wege zu räumen, um in den Genuß des Besitzes zu gelangen. War er ja doch im väterlichen Hause schon faktisch im Besitze!

Er litt materiell keine Not. In Büdös-kut wußte ja jeder, was er habe und was seiner harre. Mit dem Tode seiner Stiefmutter oder seines Vaters kommt er was Vermögen betrifft in keine bessere Lage, eher in eine schlechtere.

Der Handlung des Angeklagten konnte demnach ein so eitles Motiv nicht zu Grunde liegen. Es war ein anderer psychologischer Grund, den wir nur dann erkennen, wenn wir die Vergangenheit, Haltung, Naturell und die Denkweise prüfen.

Aus dem, was man bei der heutigen Hauptverhandlung vom Angeklagten gesehen und gehört, gewannen die g. Herren Geschworenen sicher den Eindruck, daß dieser Angeklagte nicht auf jenem geistigen, bezieh. intellektuellen Niveau stehe, wie ein in gleicher sozialer Stellung sich befindender Bauernbursche mit nüchterner gesunder Denkweise.

Am 18. August 1906 kommt er vom Militär nach Hause. Er will heiraten, geht auf die Suche nach einem Mädchen. Eine Zeit hindurch schenkt ihm ein Mädchen Gehör, dann mit einemmale kehrt sie ihm den Rücken. Er geht zu einer Zweiten, zu einer Dritten. Überall dasselbe Schicksal. Er weiß nun, daß die Stiefmutter die Herzen der Mädchen ihm abwendig mache.

Unter solchen Umständen geht ein anderer junger Mensch derart vor, daß er entweder die Stiefmutter ansieht oder sich verbietet, daß sie in seine innersten Angelegenheiten sich mende und insbesondere die Auserkorene seines Herzens verspote, verlache und beleidige. Und wenn auch das nichts nützt, dann verläßt er jene Scholle, wo ihm Ruhe und Achtung versagt sind und lebt von seiner Hände Arbeit auch ohne Stiefmutter, aber seine Geliebte verläßt er nicht.

Der Angeklagte hat nicht so gehandelt. Er duldete, daß die Stiefmutter ein Mädchen nach dem andern verjagte, und er als 27-jähriger hübscher Mensch, der beim Militär gedient hatte, bei den Dorfmadchen Gegenstand des Gelächers sei. Bei seinem Verhöre vor dem Untersuchungsrichter sagte er, daß er schon 2—3 Wochen vorher daran dachte, seine Stiefmutter zu ermorden. Er wartete nur auf die Gelegenheit und da schien ihm der Sonntag am geeignetesten, wo sie zu zweit zu Hause sind und daß er auch das eiserne Stück einer Kanonenkugel als Mordinstrument schon vor Wochen ausersehen hatte.

Zu Beginn meiner Verteidigungsrede erwähnte ich meine Herren Geschworenen, wie unsinnig das Geständnis des Angeklagten vor dem Untersuchungsrichter ist. Er habe die Sache — wie er bei seinem heutigen Verhöre erklärte, — vorgetragen, denn wenn er schon die Tat

gesteht, dann sei es ohnedies einerlei, was immer er sagt.

Ein ganz normaler Bauernbursche von gleicher Erziehung und Intelligenz handelt und spricht nicht so. Ich sage nicht, daß der Angeklagte nicht bei Sinnen sei, daß er nicht wisse, was er sagt oder was er tut, er ist fast so wie ein vollkommen normal und gesund denkender Mensch, aber etwas von der Vollkommenheit fehlt. Sein Gedankengang erweist nicht jenes Maß, welches wir bei unversehrten gesunden Bauernburschen wahrnehmen.

Die Gerichtsärzte wie der kontrollierende Experte Dr. Kálmán Szilvási behaupten einmütig die psychologische Tatsache, daß bei Leuten solcher geistiger Befähigung, die dem Normalen nahekommen, auch die geringste Erregung nicht spurlos vorübergehe. Selbst den geistig vollkommen normalen Menschen reißt oft die Leidenschaft, der Zorn mit sich weg. Wenn sich aber sein Zorn gelegt hat, dann ist er wieder so, als wäre nichts geschehen. Die Leidenschaft flammt wie ein Funke auf, verlöscht aber auch rasch.

Bei solchen geistig nicht vollkommen normalen Menschen — wie es der Angeklagte ist — geht der über erlittene Unbill gefühlte Zorn und die Leidenschaft nicht spurlos vorüber, sondern diese lagern sich in seiner Seele ab und häufen sich auf. Die kleinste Verletzung genügt, ihn zu solchen Handlungen hinzureißen, wie den vollkommen geraden Menschen die stärkste Leidenschaft, der größte Zorn und Haß.

Peter Milakovits hat seit Jahren sozusagen Tag für Tag von seiner Stiefmutter Kränkungen erlitten, durch welche sich so viel Haß und Bitternis aufhäufte, daß sie sich förmlich in seine Seele einnisteten. Man kann es daher begreifen und nur so kann jenes Rätsel gelöst werden, daß der Angeklagte wegen einer an sich geringfügigen mündlichen Beleidigung, begangen dadurch, daß die Stiefmutter sagte: „Putz dich nicht so heraus, für den schwarzen Affen wirst du auch als schmutziger genügen“, daß dieser Mensch, der sich stets gut aufführte, der niemals jemanden im Leben beleidigte, sich zu einem Mordanschlag verleiten ließ. Es ist zweifellos, meine Herren Geschworenen, daß der Angeklagte so zu betrachten sei wie einer, der seine Tat in starker Erregung beging, und zwar in einer solchen, welche die Stiefmutter in ihm hervorrief. Der hochgeborene Herr Präsident wird die Fragen übergeben, auf welche Sie zu antworten haben. Sie werden meine Herren Geschworenen in Ihren Antworten sagen, ob der Angeklagte seine Stiefmutter mit vorher erwogener Absicht oder in starker Erregung getötet hat.

Meine geehrten Herren Geschworenen! Als Bürger dieses Landes hat das Gesetz auch mich auf jenen Platz berufen, den Sie jetzt einnehmen. Auch ich war Geschworener. Ich fühle oft die Schwierigkeit meines Berufes als Verteidiger und heute mehr als je. Dieses Gefühl ist aber nicht damit zu vergleichen, welches mich erfaßte, als die Staatsgewalt mich als Geschworenen das Recht und die Pflicht auferlegte, über Handlungen, Leben und Freiheit meiner Mitmenschen zu urteilen.

Als ich mir diese Frage vorlegte und mit dem Gesetzbuche in der Hand mit meinen Geschworenenengenossen über die Antwort nachdachte, wurde es mir angst und bange, was ich auf die Fragen antworten soll. Werde ich nicht ungerecht, nicht zu streng sein, wenn ich diese oder jene Frage mit Ja oder Nein beantwortete?

In meiner Angst fiel mir der Ausspruch eines sehr erfahrenen, hervorragenden Mannes ein: Daß ich streng war, habe ich schon bereut, daß ich aber gut war, habe ich nie bereut!

Vergessen Sie nicht, meine Herren Geschworenen, daß der Verbrecher nicht nur Geplagter ist, nicht nur er hat gegen die Gesetze der Natur und des Staates sich vergangen, strafbar war auch die Stiefmutter, die anstatt als liebende Mutter für das Glück des Stiefkinds zu sorgen, das Kind herzlos quälte und marterte.

Sie wird für ihre Sünden nicht hier, sondern vor dem obersten und untrüglichen Richter antworten, der zu ihr gerecht, unendlich barmherzig und gnädig sein wird.

Der Angeklagte steht mit seinem Verbrechen hier vor Ihnen vor seinen irdischen Richtern. Ich sage nicht, daß er unschuldig ist und ich bitte auch nicht um seine Freisprechung. Er hat eine strafbare Handlung begangen, für welche er die Strafe verdient. Auch gegen ihn ist das Gesetz in Anwendung zu bringen, allein unser Staat hat in seine moralische Ordnung das Recht des menschlichen Fühlens, die Idee der Billigkeit aufgenommen. Er macht einen Unterschied zwischen dem, der aus niedrigem Beweggrund mit kaltem Verstande oder der in starker Erregung, in seelischer Verwirrung seinen Mitmenschen getötet hat. Von da rühren im Gesetze die verschiedenen Kategorien des Verbrechens des Totschlages her.

Wollen Sie meine Herren Geschworenen nicht außer Acht lassen, daß der unglückliche Angeklagte zwischen dem Verbrechen und der verzweifeltsten Lage wählen mußte. Halten Sie ihn der menschlichen Teilnahme würdig. Die erste Frage beantworten Sie mit Nein, auf die übrigen mit Ja und sprechen Sie hiemit aus, daß nicht sittliche Verderbtheit, sondern ein böses Geschick ihn zum Verbrecher machte. Denn dies ist die Gerechtigkeit!

## Tagesbericht

aus Sopron und Westungarn.

Sopron, 22. April.

\* **Das kön. ung. Staatsbauamt** wurde heute vormittags vom Sektionsrat Prohászka in Begleitung mehrerer Oberbeamten der Rechnungsabteilung des Handelsministeriums inspiziert.

\* **Ernennung.** Der Justizminister ernannte den Richter am Szombathelyer Gerichtshof Dr. Alexander Rédlly zum Präsidial-Sekretär an der kön. Tafel in Győr.

\* **Das Postpalais.** Die Angelegenheit des Baues des neuen Postpalais wurde in letzter Zeit durch die Unterhandlungen betreffs Ankaufes der Pfeifferschen Realität verzögert. Der Handelsminister beauftragte dieser Tage telegraphisch die hiesige Postdirektion, bei dem Besitzer des Pfeifferschen Hauses anzufragen, ob er geneigt sei, dasselbe um den Preis von 34.000 Kronen dem Arar zu überlassen. Dieser teilte der Postdirektion brieflich mit, daß er nicht geneigt sei, sein Haus um diesen Preis zu verkaufen. Infolgedessen beginnt sowohl bezüglich dieser, als auch der anderen in Frage stehenden Realitäten schon dieser Tage das Expropriationsverfahren. Dieses rasche Vorgehen ist darin begründet, daß man die nötigen Kündigungen noch rechtzeitig vornehmen könne.

\* **Auerhahnjagd.** Fürst Nikolaus Esterházy trifft demnächst mit einer größeren Gesellschaft zur Auerhahnjagd auf seinem Schlosse in Léka (Vockenhaus) ein. Die heurige Saison zeigt sich ergebnisreich, da bisher schon nicht weniger als fünfzehn Auerhähne zur Strecke gebracht wurden.

\* **Generalversammlungen von Lokalbahn.** Die Direktion der Seeuferbahn (Fertővidéki) hält am 27. d. vorm. 10 Uhr in Budapest ihre Generalversammlung. Dieser folgt am 28. d. nachm. 4 Uhr in Muraszombat die Generalversammlung der Körmend—Muraszombater Vizinalbahn unter Vorsitz des Vizegespanns Géza Herbst.

\* **Das Basaltbergwerk in Felsőpulya.** Infolge Urgenz seitens des Komitats- und Stadtmunicipiums entsendete der Handelsminister Fachorgane hieher behufs Ueberprüfung der Basaltbergwerke um ein Gutachten darüber abzugeben, ob die Gründung einer Steinbruchunternehmung sich für das Municipium lohnen würde. Die Delegierten des Ministeriums, techn. Oberat Ludwig Kovács und der kön. Oberingenieur Julius Korstér sind gestern eingetroffen und begaben sich mit den Delegierten der Stadt und des Komitates und der fürstlich Esterházy'schen Zentralkommission nach Pulya.

Die Sachverständigen fanden die Bergwerke stellenweise gut, konnten sich aber über die Qualität des Steines nicht äußern. Sie proponieren in dem dem Minister vorzulegenden Bericht: auf eine Tiefe von zehn Metern 5—6 Schächte im Berge zu bohren und dann

den Stein zu prüfen. Von hier führen die Experten noch zum Berge Pál, woselbst auf fürstlich Esterházy'schem Besitze der Basalt in großen Massen vorhanden ist.

Es wurde den fürstlichen Beauftragten empfohlen, Muster von diesem Steine nach Budapest zu senden. Der Staat selbst sei nicht geneigt, das Felsöpulvaer Bergwerk zu übernehmen und das Komitat könne auf eine staatliche Unterstützung nicht rechnen; die Regierung sehe es aber gerne, wenn Munizipien in solche Unternehmungen sich einlassen, deren Rentabilität die fachmännische Prüfung des Materials ergeben wird.

\* **Zahnbürsten**, sowie alle erforderlichen Präparate zur Mund- und Zahnpflege empfiehlt in großer Auswahl die Löwen-Droguerie Franz Müller Spitalbrücke, Sopron.

## Offener Sprechsaal.

Für unter diese Rubrik befindliche Artikel übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

**Wachsen die Tage, dann kommt der Frühling,**

das weiß jedes Kind. Aber auch das weiß man, daß man gerade dann sich am leichtesten erkältet. Wer aber schon erkältet oder doch sehr empfindlich ist, der soll unter allen Umständen Fays echte Sodener Mineral-Pastillen gebrauchen, die ebenso zuverlässig vorbeugen, wie sie akute und chronische Katarrhe beseitigen. Fays echte Sodener kosten K 1.25 die Schachtel und sind in allen Apotheken, Drogerien und Mineralwasserhandlungen zu haben. 11

Generalrepräsentanz für Österreich-Ungarn: W. T. Guntzert, Wien, IV., Gr. Neugasse 17. Engrosverkauf: Dr. Leo Egger und J. Egger, VI., Váci-körut 17, Friedrich Kochmeisters Nachf., V., Hold-utca 8. Thalmayer und Seitz, V., Zrínyi-utca 3, Josef Török, VI., Király-utca 12, Budapest.

## Theater.

**Vershobenes Gastspiel.** Das Gastspiel der Künstlerin des „Deutschen Volkstheaters“ Fräulein Galafres wurde auf Samstag verschoben. Die bereits für Freitag gelösten Karten sind am Samstag gültig. Freitag gelangt der Schwank „Logenbrüder“ zur Aufführung.

## Kurse der Wiener Vorbörse.

Vom 22. April

Originaldepesche der Oesterreichisch-ungarischen Kommerzbank, Filiale Sopron:

4% Ungarische Kronenrente	92.45	—
Oesterreichische Kreditaktien	—	631.25
Ungarische Kreditaktien	—	736
Alpine Montan-Gesellschaftaktien	—	667

Für die Redaktion verantwortlich: Ladislaus Stauer.  
Herausgeber und Verleger: Alfred Romwalter.

## Verschiedenes.

### 6385 Zu der Villa Stiegler

Szegely-út 10 (Unterlőwer) sind zwei Wohnungen oder die ganze Villa selbst zu vermieten. — Eine Wohnung im I. Stockwerke bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Badezimmer, Bade- und Waschküche, Hühnerhof, Obstgarten u. Obst. — Die zweite Wohnung im Parterre, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Speis, Veranda samt Obstgarten und Obst. Näheres dortselbst.

### 6337 Sehr schöner Oberlőwer

mit Wohnhaus (Holz), Badezimmer, aus freier Hand unter sehr günstigen Zahlungsbedingungen zu verkaufen. — Näheres in der Adm. d. Bl.

### Ein schönes, reines Gassenzimmer

möbliert, mit sep. Eingang, eventuell auch Pension für 1 oder 2 Herren ab 1. Mai zu beziehen. Näheres Rathausplatz Nr. 3, I. Stock, Talos-Haus. 6441

### 6282 Eine Gassenwohnung

bestehend aus 3 Gassenzimmern, Küche, Speis, Holzlage und Boden in der Schlipfbergasse Nr. 22, ist per 1. Mai zu vermieten. Näheres Csengerergasse Nr. 12.

## Elektro-Bioskop

(Elektrisches Theater)

Sopron, Spitalbrücke Nr. 2.

Täglich grosse Vorstellungen lebender Bilder. Lehrreich, interessant, komisch, unterhaltend.

Programm vom 22. bis 26. April 1909:

1. Klaviervortrag.
1. Der Mann mit den weissen Handschuhen. Schauspiel nach George Duquois. Kunstst. der S. C. A. G. L. Dargestellt von den ersten Künstlern der Pariser Theater.
2. Der vergessene Regenschirm. Komisch.
3. Hausabfälle in Paris. Naturaufnahme.
4. Tänze der verschiedenen Völker. Naturaufnahme.
5. Fräulein Faust. Prachtvoll koloriert.
6. Hans will eine Tänzerin heiraten. Höchst komisch.

Änderungen im Programm vorbehalten. — Beginn der Vorstellungen an Wochentagen um 5, 6, 7 und 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 Uhr.

Preise der Plätze: I. Platz 60 h, II. Platz 40 h. Kinder unter 12 Jahren und Militär vom Feldwebel abwärts I. Platz 40 h, II. Platz 20 h. 5603

Jeden Montag und Donnerstag neues Programm mit den neuesten Aufnahmen.

## Petőfi Buchdruckerei-Aktien

werden zu kaufen gesucht. — Offerte mit Preisangabe unter „Sch. 10“ zur Weiterbeförderung an die Administration dieses Blattes.

6459

### 6432 Ein gutgehendes Gemischtwaren-Geschäft

mit Schnapschank und Milchvertrieb ist wegen Familienangelegenheit per sofort zu verkaufen. Näheres Theatergasse 15.

### Eine Werkstätte

mit Nebenmagazin ist per 1. Mai zu vermieten. Bartf, Grabenrunde 22. 6193

### 6185 Wohnung

bestehend aus 2 Zimmern samt Kabinett, Veranda, Küche, Waschküche u. allen Nebenräumen ist ab 1. Mai zu vergeben. — Andeas Kottenreiner, Kuruedomsbor 3.

### 6349 Eine Garçonwohnung

bestehend aus 2 Zimmern im I. Stock, per 1. Mai zu vermieten. Nándorsor 21.

### 6331 Wohnung

bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Speis, Kellerräume und Gartenbenützung per 1. Mai zu vermieten. Auskunft erteilt Basal Zolák, Grabenrunde Nr. 119.

### 6442 Ein großes Gassenlokal

mit zwei Hauseingängen, geeignet für Vereinslokale, eventuell für große Werkstätte, nebst Wohnung und Geschäftslokal per 1. Mai zu vermieten. Klostergasse Nr. 5. Auskunft erteilt W. Karl Scharf, Freieur Georgengasse.

### 6259 Wohnung

im ersten Stock aus 2 Zimmern, Küche und Nebenräumen bestehend, an ein ruhiges Ehepaar zu vermieten. Zeughausgasse 5,

### Heirat!

Das bekannte grosse Institut L. Schölsinger, Berlin 18 hat stets passende Vorschläge von mehrer. hundert Damen m. 2-200.000 Mk. Verm. für Herren jeden Standes (a. ohne Vermögen). 6390



## Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Eigenthümer Karl Richard Schleifer wohnhaft zu Sopron in Ungarn, Sohn des Rentners Gustav Schleifer und einer Chefrin Eleonore geborenen von Richter, wohnhaft in Sopron und die Anna Sophie Wiener, ohne Beruf, wohnhaft zu Warmen Südstraße 3, Tochter des Kaufmannes Louis Meyer und seiner Chefrin Helene geborenen Rothschild, wohnhaft in Warmen, die Ehe miteinander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in den Gemeinden Warmen und Sopron in Ungarn zu geschehen.

K. pr. Standesamt Warmen, Stadtr. Warmen.

Warmen, am 19. April 1909.

Der Standesbeamte:  
Berlin.

6460

## Kopstein Samu, Sopron

Grabenrunde Nr. 51.

Gebe hiermit einem p. t. Publikum bekannt, daß ich die

## Püller'sche Konkursmasse

gerichtlich gekauft habe und mit heutigem Tage den Detailverkauf beginne. Zum Verkaufe gelangen Stoffreste, Cretons, Schaafwollvorhänge, Gardente etc. — Sämtliche Stellagen, sowie Punkte sind einzeln oder im ganzen zu haben. 6445

Sp. I. 1204/5/1908. számhoz.

## Árverési hirdetmény.

Alulírott bírósági végrehajtó ezennel közhírré teszi, hogy a soproni kir. járásbíróság 1908. V. 1190/I. számú végzéssel Diamant Tivadar soproni lakos végrehajtató részére Guschelbauer Antal soproni lakos végrehajtást szenedett ellen 92 korona követelés és jár. erejéig elrendelt biztosítási végrehajtás folytán végrehajtást szenedettél le- és felülfoglalt s 2150 koronára becsült ingóságokra, a fentidézett kir. járásbíróság fenti számú végzésével az árverés elrendeltetvén, annak a felülfoglaltatott követelése erejéig is, amennyiben azok törvényes zálogjogot nyertek volna, végrehajtást szenedett lakásán Sopronban (Kossuth Lajos-út 11.) leendő megtartására határidőül 1909. évi április hó 24. napjának délelőtti 11 óráját tűzi ki, amikor a bíróság le- és felülfoglalt orchester s egyéb ingóságokat a legtöbbet ígérőnek készpénzfizetés mellett, szükség esetén becsáron alul is el fogja adni.

Fel hívja mindazokat, kik az elárverezendő ingóságok vételárából a végrehajtató követelését megelőző kielégítéshez tartanak jogot, amennyiben részükre foglalás korábban eszközöltetett volna és ez a végrehajtási jegyzőkönyvből ki nem tűnik, elsőbbségi bejelentéseiket az árverés megkezdéseig alulírott kiküldötténel írásban beadni, vagy pedig szóval bejelenteni tartoznak.

A törvényes határidő a hirdetménynek a bíróság tábláján kifüggesztését követő naptól számítatik.

Sopron, 1909. évi április hó 8-án.

6461

Becker,  
kir. bír. végrehajtó.